

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen VUA ,Vereinigung unabhängiger Ärztinnen, Ärzte und Medizinstudierender ' besteht mit Sitz in Zürich ein selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Die VUA

- setzt sich f
 ür ein gerechtes und soziales Gesundheitswesen ein
- bietet ein Forum für die Diskussion medizinischer, politischer, sozialer, gesellschaftlicher und standespolitischer Themen.
- · setzt sich kritisch mit der Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten auseinander
- fördert eine sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientierende, sozialbewusste Arbeit der Ärztinnen und Ärzte.
- nimmt zu gesundheitspolitischen Themen öffentlich Stellung und erarbeitet eigene Positionen bei Vernehmlassungen und Abstimmungen
- Arbeitet mit Gruppierungen, welche ähnliche Ziele verfolgen zusammen und f\u00f6rdert die Vernetzung derselben.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, sowie Studierende dieser Fächer werden.

Art. 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedschaft für Studierende ist gratis.

III Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Zentralkomitee
- c) die Kontrollstelle

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Beschluss des Zentralkomitees oder auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich durch das Zentralkomitee und sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden mitzuteilen. Neue Traktanden können von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegeben Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (SitzungsleiterIn) durch Stichentscheid. Dieser wird durch das Zentralkomitee bestimmt.



Art. 8

Die ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie nimmt die Jahresrechnung ab, wählt das Zentralkomitee und die RevisorInnen und setzt den Mitgliederbeitrag fest.

Art. 9

Periodisch finden Diskussionsabende zu aktuellen Themen statt. Themenabende werden auf Initiative von Mitgliedern sporadisch organisiert. An diesen Abenden wird allenfalls auch unter Beizug von ReferentInnen ein spezielles Thema von medizinischem oder gesundheitspolitischem Interesse präsentiert und diskutiert. Die Themenabende und andere Veranstaltungen des Vereins haben bei rechtzeitiger Einladung und Angabe der Traktanden den Stellenwert einer Mitgliederversammlung.

Art. 10

Das Zentralkomitee besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es konstituiert sich selbst.

Art 11

Das Zentralkomitee regelt die administrativen Angelegenheiten des Vereins und vertritt diesen nach aussen, gestützt auf die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Zentralkomitee tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit.

Art. 12

Finanzkompetenzen: Das Zentralkomitee kann über einmalige Beträge bis Fr. 1000.- selbst entscheiden. Beträge über 1'000.- und wiederkehrende Ausgaben benötigen die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Art. 13

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RevisorInnen, die von der Jahresversammlung gewählt werden. Diese prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Sie erstatten der Jahresversammlung Bericht mit Antrag.

IV Schlussbestimmungen

Art. 14

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art 15

Statutenänderungen müssen ordentlich traktandiert werden und benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der abgegeben Stimmen. Das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vermögen wird einer Organisation mit vergleichbarer gesundheitspolitischer Ausrichtung überschrieben.

Die vorliegende 7. Revision der Statuten ist an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2004 angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Zürich, 29.10.75/ 9.9.82/Sommer 86/ 11.2.88He/ 10.1.90/ 16.1.91ek/22.1.03 Bri / 30.6.04 GB / 21.01.15 AC/